



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Günther Knoblauch, Andreas Lotte, Doris Rauscher, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und **Fraktion (SPD)**

Keine unverhältnismäßigen Abholzungen in von ALB-betroffenen Gebieten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in vom Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) befallenen Gebieten von einer vorsorglichen Fällung von potentiellen, unbefallenen Wirtsbäumen dann abzusehen, wenn eine Ausbreitung und Etablierung des ALB ausgeschlossen werden kann.

Begründung:

1. Der inzwischen vorliegende Bericht über ein Audit in Deutschland vom 10. bis 20. Juni 2014 durch die Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher, zur Bewertung der Situation in Bezug auf Bockkäfer und ihre Bekämpfung spricht zu vorsorglichen Fällungen folgende Empfehlung aus: „Sicherstellen, dass bei Auffinden eines Neubefalls mit *Anoplophora glabripennis* im abgegrenzten Gebiet oder anderswo eine vorsorgliche Fällung symptomfreier Wirtspflanzen in angemessener Entfernung vom Befall durchgeführt wird.“ Es wird also nur von einer „angemessenen Entfernung“ und nicht von einem 100-Meter-Radius gesprochen, was bedeutet, dass jedes Mal eine Ermessensentscheidung stattzufinden hat.
2. Im vorstehenden Bericht wird allerdings Bezug genommen auf die „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ des Julius-Kühn-Instituts (JKI). Das JKI spricht zwar in seiner Leitlinie davon, dass der Radius der vorsorglichen Fällungen mindestens 100 Meter zu betragen habe, wobei „keine Differenzierung zwischen befallenen Bäumen mit und ohne Ausbauloch erfolge“. Von unbefallenen Bäumen ist hier aber nicht die Rede. Vielmehr sagt das JKI, dass zwar die vorsorgliche Entnahme von potentiellen, unbefallenen Wirtsbäumen unmittelbar um bestätigte Befallsbäume ein möglicher erfolgreicher Weg in der Bekämpfungsstrategie sei. Aber „auf vorsorgliche Fällungen kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn eine Ausbreitung und Etablierung des ALB ausgeschlossen werden kann. Dies könnte dann der Fall sein, wenn nachweislich nur zum Beispiel ein Baum befallen ist und es keine Ausbohrlöcher gibt.“
3. Aufgrund der beiden vorgenannten Berichte kommt es für vorsorgliche Fällungen also entscheidend darauf an, in welchem Ausmaß ein ALB-Befall festgestellt worden ist. Es liegt daher im Ermessen der Behörden, inwieweit aufgrund des festgestellten Befalls vorsorgliche Fällungen anzuordnen sind. Die unbegründete Fällung von potentiellen Wirtsbäumen in einem Umkreis von 100 Meter zu einem vom ALB befallenen Baum ist u.E. jedenfalls ermessenswidrig.